

§ 52 Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung findet einmal im Kalenderjahr statt. ²Sie besteht aus einer Diplomarbeit sowie einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ³Das Staatsministerium bestimmt die Prüfungsorte und die Prüfungstermine.

(2) Der jeweilige Prüfungsteil gilt mit Ablauf des letzten Tages des nach Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zeitraums als abgeschlossen.

(3) ¹Die Prüfung umfasst den gesamten Inhalt des Studiums. ²Ihr Hauptgewicht liegt auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ³Berufsbezogene Gebiete, die nicht Gegenstand des Studiums sind, können geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.